

Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse nach Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00011

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 11.05.2026

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Die Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen bedarf teilweise der Zustimmung des Stadtrats. Diese Zustimmung wird im Einklang mit der bisherigen Verwaltungspraxis für die neue Wahlzeit erneut eingeholt. Infolge einer Änderung der Gemeindeordnung ist es seit 01.01.2024 nicht mehr erforderlich, dass sich die Zustimmung des Stadtrats auf namentlich zu benennende Bedienstete bezieht. Sie wird nunmehr stadtweit funktionsbezogen eingeholt.
Inhalt	Es wird um Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf die in den Anlagen A bis C aufgeführten Funktionen bzw. dort genannte Bereiche bis zu den dort aufgeführten Umfängen gebeten.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Der Übertragung personalrechtlicher Befugnisse bezüglich der Beamt*innen bis einschließlich BesGr. A 14 und der Arbeitnehmer*innen bis einschließlich EGr. 14 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt auf die in diesem Beschluss und in den Anlagen A bis C aufgeführten Funktionen oder dort genannten Bereiche bis zu den dort aufgeführten Umfängen wird zugestimmt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	personalrechtliche Befugnisse; funktionsbezogene Delegation; Zustimmung des Stadtrats
Ortsangabe	-/-

Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse nach Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00011

Anlagen

- A: Befugnisse für die städtischen Referate, das Direktorium und das Revisionsamt
- B: Befugnisse für die Eigenbetriebe
- C: Befugnisse für das Personal- und Organisationsreferat als Querschnittsreferat

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 11.05.2026

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Anlass/Vorbemerkung	2
2. Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen auf die städtischen Referate, das Direktorium und das Revisionsamt	2
3. Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen auf die Werkleitungen und einzelne Funktionen in den Eigenbetrieben.....	3
4. Delegation personalrechtlicher Befugnisse für nach § 123 a Abs. 2 BRRG bzw. § 20 BeamtStG zugewiesene Beamt*innen bei der Stadtwerke München GmbH.....	3
5. Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen auf das POR als Querschnittsreferat.....	4
6. Klimaprüfung	5
7. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	5
8. Anhörung des Bezirksausschusses.....	5
II. Antrag des Referenten	6
III. Beschluss.....	6

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass/Vorbemerkung

Im Rahmen des heutigen Beschlusses der Vollversammlung über den Erlass der Geschäftsordnung (Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00001) hat der Stadtrat die in § 24 Nr. 1 Buchstabe b) der Geschäftsordnung (GeschO) des Stadtrats genannten personalrechtlichen Befugnisse auf den Oberbürgermeister übertragen. Daneben verfügt der Oberbürgermeister über die in § 24 Nr. 1 Buchstabe a) GeschO genannten Befugnisse originär kraft Gesetzes, Art. 43 Abs. 2 GO.

Dem Oberbürgermeister obliegen demnach die folgenden personalrechtlichen Befugnisse:

- Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung aller Beamt*innen bis einschließlich Besoldungsgruppe (BesGr.) A 14,
- Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung aller Arbeitnehmer*innen bis einschließlich Entgeltgruppe (EGr.) 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

Der Oberbürgermeister will diese ihm obliegenden personalrechtlichen Befugnisse weitgehend übertragen; zum einen auf das Personal- und Organisationsreferat (POR) als Querschnittsreferat zur Wahrnehmung seiner zentralen Zuständigkeiten im Personal- und Organisationsmanagement, zum anderen auf die städtischen Referate und Eigenbetriebe, soweit diese für die Wahrnehmung von Aufgaben des Personal- und Organisationsmanagements dezentral zuständig sind.

Diese Übertragung bedarf der Zustimmung des Stadtrats, um die im Rahmen dieser Vorlage gebeten wird. Infolge einer Änderung der Gemeindeordnung ist es seit 01.01.2024 nicht mehr erforderlich, dass sich die Zustimmung des Stadtrats auf namentlich zu benennende Bedienstete bezieht. Sie wird nunmehr funktionsbezogen eingeholt. Über die entsprechende Änderung des Art. 39 Abs. 2 GO hatte das Direktorium den Stadtrat in der Sitzung der Vollversammlung am 20.12.2023, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11754 informiert.

2. Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen auf die städtischen Referate, das Direktorium und das Revisionsamt

Der Oberbürgermeister will sowohl seine originären als auch die ihm vom Stadtrat übertragenen und unter Ziffer 1 einzeln aufgeführten personalrechtlichen Befugnisse weitgehend übertragen. Bestimmte personalrechtliche Befugnisse möchte er dabei ausschließlich auf den Personal- und Organisationsreferenten in seiner Funktion als Leiter des Querschnittsreferats übertragen (vgl. Ziffer 5 des Vortrags). Außerdem möchte er Befugnisse auf die Leiter*in des Direktoriums, die Leiter*in des Revisionsamtes sowie weitere berufsmäßige Stadträt*innen übertragen, Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO.

Die vom Oberbürgermeister im Rahmen dieser Übertragung jeweils eingeräumte Möglichkeit der Weiterdelegation auf einzelne Bedienstete soll wie bisher genutzt werden. Dies bedarf gemäß Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO der Zustimmung des Stadtrats.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird eine umfassende Zustimmung des Stadtrats zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf städtische Bedienstete nach Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO eingeholt, die auch die Zustimmung zur Übertragung originär dem Ober-

bürgermeister nach Art. 43 Abs. 2 GO zustehender Befugnisse für Beschäftigte bis BesGr. A 8 bzw. EGr. 8 TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt umfasst.

In Bezug auf die städtischen Referate, das Direktorium und das Revisionsamt wird um Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf die in den Anlagen A.1 bis A.16 genannten Funktionen bzw. dort genannte Bereiche in dem jeweils beschriebenen Umfang gebeten.

Nachrichtlich und zur umfassenden Information des Stadtrats enthalten die Anlagen auch Aussagen zu den personalrechtlichen Befugnissen, die der Oberbürgermeister auf Funktionen überträgt, die regelmäßig von berufsmäßigen Stadträt*innen wahrgenommen werden. Die Zustimmung des Stadtrats ist, sofern eine Übertragung auf berufsmäßige Stadträt*innen erfolgt, nicht erforderlich, Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 1 GO.

3. Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen auf die Eigenbetriebe

Der vorliegende Beschluss regelt, wie erstmals der Stadtratsbeschluss vom 02.05.2002, umfassend die Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse sowohl auf Funktionen in den Referaten als auch Funktionen in allen städtischen Eigenbetrieben. Die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf die Eigenbetriebe erfolgt dabei nicht wie früher nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 GO, sondern ebenso wie bzgl. der Referate als Weiterübertragung personalrechtlicher Befugnisse durch den Oberbürgermeister mit Zustimmung des Stadtrats. Die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse auf die Werkleiter*innen, deren Stellvertreter*innen im Amt und auf weitere Funktionen in den Eigenbetrieben bedarf, soweit es sich nicht um berufsmäßige Stadträt*innen handelt, gemäß Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO der Zustimmung des Stadtrats.

Die Übertragung der Befugnisse auf die Werkleitungen erfolgt aktuell nach Maßgabe der Grundsatzbeschlüsse vom 08.07./22.07.2009 und 29.09./06.10.2010 (Delegations- Steuerungskonzept für die Eigenbetriebe hinsichtlich Personal- und Organisationskompetenzen) sowie einschlägiger Delegationsbeschlüsse. Soweit nach der jeweils geltenden Delegationssituation eine Beteiligung des POR bei der Ausübung personalrechtlicher Befugnisse in den Eigenbetrieben vorgesehen ist, wird Art und Umfang der Beteiligung in weiteren Regelungsinstrumenten (z. B. Delegationsvereinbarungen) zwischen dem POR und dem Eigenbetrieb näher geregelt. Um die stadtweite Digitalisierung zu ermöglichen, wird künftig die Maxime der Standardisierung noch stärker in den Vordergrund rücken. Ein Grundsatzbeschluss zur Modernisierung des aktuellen Delegations- und Steuerungsmodells für die Eigenbetriebe ist für das Jahr 2026 vorgesehen. Dieser Grundsatzbeschluss wird in seiner Grundlogik und Systematik dem Stadtratsbeschluss zum Bürokratieabbau und der Verwaltungsvereinfachung (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19102 vom 18.03.2025 / 25.03.2026) unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Eigenbetriebe, folgen. Sollten sich daraus notwendige Änderungen für die Delegation der personalrechtlichen Befugnisse ergeben, wird der Stadtrat bei Beschlusspflichtigkeit gesondert befasst.

Die Werkleiter*innen werden die ihnen übertragenen Befugnisse für den Vertretungsfall auf ihre Vertreter*innen im Amt delegieren. Darüber hinaus sollen die Befugnisse ganz oder teilweise auf weitere Bedienstete der Eigenbetriebe übertragen werden.

Es wird deshalb um Zustimmung zur Übertragung dieser Befugnisse auf die in den Anlagen B.1 bis B.7 genannten Funktionen in dem dort beschriebenen Umfang gebeten.

4. Delegation personalrechtlicher Befugnisse für nach § 123 a Abs. 2 BRRG bzw. § 20 BeamtStG zugewiesene Beamt*innen bei der Stadtwerke München GmbH

Nach wie vor besteht eine geringe Anzahl an Beamt*innen, die gem. § 123 a Abs. 2 BeamtStG (BRRG) der Stadtwerke München GmbH zur Dienstleistung zugewiesen sind. Dienstherrin ist die Landeshauptstadt München.

Insbesondere die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse gem. Art. 43 GO, für die der SWM GmbH zugewiesenen Beamt*innen erfolgt weiterhin weitgehend durch ebenfalls den Stadtwerken zugewiesene Beamt*innen in ihrer Funktion als Leitung bzw. stellvertretende Leitung der Personalbetreuung für zugewiesene Beamt*innen bei der Stadtwerke München GmbH.

Konkret möchte der Oberbürgermeister die ihm mit heutigem o. g. Beschluss des Stadtrats gem. Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 GO übertragenen und die ihm nach Art. 43 Abs. 2 GO originär zustehenden personalrechtlichen Befugnisse für die der SWM GmbH zugewiesenen Beamt*innen

zur Beförderung, Abordnung oder Versetzung sowie Entlassung der Beamt*innen bis BesGr. A 14

auf die Beamt*innen, die gem. § 123 a Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) der Stadtwerke München GmbH zur Dienstleistung zugewiesen sind, in ihrer Funktion der Personalbetreuung für zugewiesene Beamt*innen bei der Stadtwerke München GmbH übertragen.

Diese Übertragung bedarf gemäß Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO der Zustimmung des Stadtrats.

5. Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen auf das POR als Querschnittsreferat

Mit Beschluss des Stadtrats zum Bürokratieabbau und der Verwaltungsvereinfachung (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19102 vom 18.03.2026 / 25.03.2026) wurde das bisherige, durch die Beschlüsse aus den Jahren 1998 und 1999 (Stadtratsbeschluss vom 18.03.1998; Grundsatzbeschluss vom 15.12.1999) eingeführte Delegations- und Steuerungsmodell vereinfacht und modernisiert. Die in den damaligen Grundsatzbeschlüssen für die „Einführung des Neuen Steuerungsmodells“ getroffenen Festlegungen zu den Säulen Produkt- bzw. Ergebnisorientierung und Dezentralisierung von Verantwortung bei zentraler Steuerung gelten nach wie vor fort. Diese damals formulierten zentralen Elemente geben auch weiterhin den Rahmen vor. Um die stadtweite Digitalisierung zu ermöglichen, wird künftig die Maxime der Standardisierung von Delegationen und Regelungen in den Vordergrund rücken.

Sollten sich nach Abschluss der Weiterentwicklung Mitte 2026 notwendige Änderungen für die Delegation der personalrechtlichen Befugnisse ergeben, wird der Stadtrat bei Beschlusspflichtigkeit gesondert befasst. Das Ziel der Standardisierung und Vereinfachung gilt auch für die Delegation von personalrechtlichen Befugnissen.

Ungeachtet der Modernisierung des stadtweiten Delegations- und Steuerungsmodells im Personal- und Organisationsmanagement, sollen die dem Oberbürgermeister obliegenden Befugnisse wie in den Ziffern 2 bis 3 dargestellt zunächst weiterhin auf die städtischen Referate und Eigenbetriebe sowie nach Ziffer 4 im noch erforderlichen Umfang auf die für die zugewiesenen Beamt*innen zuständigen Funktionen in der Personalbetreuung bei der Stadtwerke München GmbH übertragen werden. Weitere personalrechtliche Befugnisse insbesondere die Zuweisung an eine Einrichtung und Ruhestandsversetzung aller Beamt*innen bis einschließlich BesGr. A 14 für die der Stadtwerke München GmbH zugewiesenen Beamt*innen werden vom POR in seiner Querschnittsfunktion wahrgenommen. Für die verbliebenen der München Klinik GmbH sowie der LHM Services GmbH zugewiesenen Beamt*innen werden die personalrechtlichen Befugnisse vollumfänglich durch das POR in seiner Querschnittsfunktion wahrgenommen. Entsprechendes gilt für die dem Jobcenter München zur Dienstleistung zugewiesenen Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen.

Wie bislang auch verbleiben bestimmte personalrechtliche Befugnisse entsprechend den Regelungen zur Wahrung der zentralen Steuerungsfunktion des POR und gesamtstädti-

scher personalwirtschaftlicher Ziele sowie rechtlicher Vorgaben, eines einheitlichen Auftretens nach außen und unter den Prämissen eines wirtschaftlichen Vollzugs zentral beim POR. Diese Befugnisse wird der Oberbürgermeister folglich, wie bislang auch, ausschließlich auf den Personal- und Organisationsreferenten mit der Befugnis zur Weiterdelegation übertragen. Es wird deshalb um Zustimmung zur Übertragung dieser Befugnisse auf die in der Anlage C aufgeführten Funktionen oder Bereiche in dem dort aufgeführten Umfang gebeten.

Im Sinne einer Vereinfachung sollen darüber hinaus die dem Personal- und Organisationsreferenten bislang ausschließlich während der Ukraine-Krise parallel neben den auf die Referate übertragenen Befugnisse künftig dauerhaft auf den Personal- und Organisationsreferenten übertragen werden. Die Befugnisse der Referate bleiben bestehen, die erweiterten Befugnisse des Personal- und Organisationsreferenten treten daneben. Dies schafft eine dauerhafte Redundanz. Im Krisen- und Katastrophenfall ist so ein schnelleres Agieren möglich. Die zentrale Ausübung durch das POR bedarf der Abstimmung mit den betroffenen Referaten und Dienststellen und hat bei Dissens mit einer Letztentscheidung des Oberbürgermeisters zu erfolgen.

6. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

Das Vorhaben ist nicht oder nur wenig klimaschutzrelevant (Klimaschutzcheck 2.0). Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich und wurde daher nicht durchgeführt.

7. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die kommunalrechtlichen Ausführungen dieser Vorlage sind mit der Rechtsabteilung des Direktoriums abgestimmt.

Die Beschlussvorlage wurde mit dem Direktorium, dem Revisionsamt, dem Baureferat, dem Gesundheitsreferat, dem IT-Referat, dem Kommunalreferat, dem Kreisverwaltungsreferat, dem Kulturreferat, dem Mobilitätsreferat, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, dem Referat für Bildung und Sport, dem Referat für Klima- und Umweltschutz, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Sozialreferat und der Stadtkämmerei sowie den Eigenbetrieben Abfallwirtschaftsbetrieb München, Friedhöfe und Bestattung München, it@M, Märkte München, Münchner Kammerspiele, Münchner Stadtentwässerung und Stadtgüter München abgestimmt.

Das Sozialreferat hat angeregt, das Abstimmungserfordernis zwischen dem Personal- und Organisationsreferenten und den betroffenen Referaten sowie Dienststellen entweder direkt in Antragsziffer 4 oder in Anlage C zu ergänzen. Das Personal- und Organisationsreferat weist darauf hin, dass das Abstimmungserfordernis mit den betroffenen Referaten und Dienststellen bereits in Ziff. 5 des Vortrags geregelt und ein entsprechendes Vorgehen dadurch hinreichend gewährleistet wird. Das Personal- und Organisationsreferat stellt daher den Antrag unverändert.

8. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent/die Korreferentin des Personal- und Organisationsreferats hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen für die Beamt*innen bis BesGr. A 14 und die Arbeitnehmer*innen bis EGr. 14 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt auf die in den **Anlagen A.1 bis A.16** aufgeführten Funktionen in dem dort aufgeführten Umfang wird zugestimmt.
2. Der Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen für die Beamt*innen bis BesGr. A 14 und die Arbeitnehmer*innen bis EGr. 14 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt auf die in den **Anlagen B.1 bis B.7** aufgeführten Funktionen in dem dort beschriebenen Umfang wird zugestimmt.
3. Der Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen für die der Stadtwerke München GmbH nach § 123 a Abs. 2 BRRG zugewiesenen Beamt*innen bis BesGr. A 14 auf Bedienstete, die gem. § 123 a Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) der Stadtwerke München GmbH zur Dienstleistung zugewiesen sind, in ihrer Funktion der Personalbetreuung für zugewiesene Beamt*innen bei der Stadtwerke München GmbH in dem im Vortrag genannten Umfang wird zugestimmt.
4. Der Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen für die Beamt*innen bis BesGr. A 14 und die Arbeitnehmer*innen bis EGr. 14 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt auf die in der **Anlage C** aufgeführten Bediensteten des Personal- und Organisationsreferats in dem dort aufgeführten Umfang wird zugestimmt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Andreas Mickisch
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat POR-S1/3

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Direktorium

An das Baureferat

An das Gesundheitsreferat

An das IT-Referat

An das Kommunalreferat

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Kulturreferat

An das Mobilitätsreferat

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

An das Referat für Bildung und Sport

An das Referat für Klima- und Umweltschutz

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Sozialreferat

An die Stadtkämmerei

An den Abfallwirtschaftsbetrieb München

An die Friedhöfe und Bestattung München

An it@M

An die Märkte München

An die Münchner Kammerspiele

An die Münchner Stadtentwässerung

An die Stadtgüter München

z. K.

Am